

## **Beitragsordnung**

nach § 5 der Satzung

Der Verein Freie Waldorfschule Wolfsburg e.V. finanziert seine Arbeit durch Nutzungsentgelte (z.B. Schulgeld, Mitgliedsbeiträge), Spenden und öffentliche Zuschüsse sowie die praktische Mitarbeit der Vereinsmitglieder. Die Ausgestaltung und Höhe der Nutzungsentgelte wird wie folgt durch die Mitgliederversammlung festgesetzt:

### **1. Vereinsbeiträge**

Für die Mitgliedschaft im Verein werden Beiträge erhoben, sowohl bei natürlichen Personen als auch juristischen Personen. Nach dem Aufnahmeantrag wird der Beitrag individuell mit dem Vorstand vereinbart. Von Mitgliedsbeiträgen befreit sind Mitarbeiter des Vereins und Mitglieder, die ein Nutzungsentgelt gemäß Punkt zwei bezahlen.

### **2. Nutzungsentgelt**

Für die Nutzung der Schuleinrichtungen ist folgendes monatliches Nutzungsentgelt zu bezahlen, wobei die Zahlung unabhängig von der Lage der Sommerferien oder Abschlüsse grundsätzlich am 01.08. beginnt und bis zum 31.07. eines jeden Schuljahres besteht. Das Nutzungsentgelt ergibt sich aus dem Finanzbedarf der Schule. Es soll jedoch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigen.

- Vor Beginn der Beschulung und in regelmäßigen Abständen wird ein Gespräch mit dem Finanzkreis der Schule zu dem Nutzungsentgelt geführt, bei dem jeweils Einkommensnachweise zur Einsichtnahme verlangt werden. Das Nutzungsentgelt besteht aus drei Komponenten: dem Schulgeld, der Investitionsumlage und freiwilligen Spenden. Neben diesem Nutzungsentgelt haben nicht beim Verein angestellte Vereinsmitglieder, deren Kinder die Schule besuchen, praktische Beiträge zu leisten sowie für Unterrichtsmaterial, Praktika und Klassenfahrten Beiträge in die Klassenkassen einzuzahlen.
- Kommt bei den Gesprächen über das Nutzungsentgelt keine einvernehmliche Einigung über die Höhe des Schulgeldes zustande, wird das Kind nicht beschult beziehungsweise endet die Vereinbarung über die Beschulung des Kindes mit dem Ablauf des laufenden Schuljahres.

- Das Schulgeld wird ermittelt auf der Basis des tatsächlichen Familienbruttoeinkommens, von dem mittels eines Berechnungsbogens diverse Fixkosten (unter anderem Sozialabgaben, Wohn- und Versicherungskosten) abgezogen werden. Von dem so ermittelten anrechenbaren Familieneinkommen sind für das erste die Schule besuchende Kind monatlich 0,7%, für zwei gleichzeitig die Schule besuchende Kinder 1,0% und für drei gleichzeitig die Schule besuchende Kinder 1,15% zu zahlen. Für jedes weitere die Schule gleichzeitig besuchende Kind ist kein Schulgeld zu bezahlen. Für die Ermittlung des Schulgeldes sind Einkommensnachweise vorzulegen. Wenn sich das Familieneinkommen erheblich erhöht, ist der Finanzkreis unverzüglich zu informieren und ein erneutes Finanzgespräch zu führen. Dem Finanzbedarf der Schule folgende allgemeine Erhöhungen des Schulgeldes werden auf Mitgliederversammlungen beschlossen. Die Umsetzung erfolgt über eine kollektive Erhöhung des jeweils letztgültigen Schulgeldes.
- Sofern die Eltern auf die Offenlegung ihres Familieneinkommens verzichten oder bei der Errechnung des Schulgeldes von den Eltern nicht akzeptierte höhere Werte als die nachfolgend genannten ermittelt werden, werden Festbeträge von 600 Euro für das erste, 300 Euro für das zweite und 150 Euro für das dritte zeitgleich beschulte Kind fällig. Die genannten Werte gelten für das Schuljahr 2016/2017 und unterliegen der jährlichen Anpassung durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zur Höhe des Schulgeldes.
- Die Investitionsumlage beträgt monatlich 10 Euro pro Familie.
- Über die verbindlich vereinbarten Nutzungsentgelte hinaus werden die Vereinsmitglieder um Spenden gebeten.
- Für bisherige Vereinbarungen über Nutzungsentgelte gilt eine Besitzstandswahrung: Vereinbarungen, die bis einschließlich 30. Juni 2016 geschlossen wurden, werden entsprechend auch auf nachfolgende Geschwisterkinder angewandt und gelten unbefristet weiter, sofern mindestens ein Kind des Vereinsmitglieds die Schule besucht und sich das den Berechnungen zugrunde liegende Familieneinkommen nicht erheblich ändert. Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Anpassung der Höhe des Schulgeldes gelten auch für diese Vereinbarungen.

### **3. Ermäßigung des Nutzungsentgelts**

Der Vorstand oder der von ihm eingesetzte Finanzkreis sind berechtigt, die unter 2. genannten Entgelte maximal für 12 Monate zu ermäßigen. Eine Ermäßigung setzt voraus, dass das Mitglied einen schriftlichen Antrag auf Ermäßigung stellt und glaubhaft darlegt, dass

ihm die Zahlung des vollen Beitrags nicht möglich ist. Das Mitglied hat zur Glaubhaftmachung entsprechende Unterlagen vorzulegen.

#### **4. Praktische Beiträge**

Die Mitglieder mit Kindern, die an der Freien Waldorfschule Wolfsburg beschult werden, sind außerdem verpflichtet, beim Ausbau und der Erhaltung der Gebäude und des Geländes der Schule mitzuarbeiten. Dazu müssen sie pro Schuljahr entweder an den von der Schule eingerichteten sogenannten „Bausamstagen“ teilnehmen oder sich für ein Projekt anmelden, das eigenverantwortlich betreut und gepflegt wird. Als Ausgleich für nicht geleistete Mitarbeit wird zum 15. Februar ein Betrag von 400,- € pro Familie bzw. von 200,- € pro alleinerziehendem Elternteil für das gesamte Schuljahr fällig. Sofern triftige Gründe vorliegen, kann der Vorstand auf Antrag Ausnahmen von obiger Regelung beschließen. Gründe können zum Beispiel Invalidität oder besonderes Engagement des Vereinsmitglieds in abweichender Form sein. Von der Mitarbeit und den Ausgleichszahlungen ausgenommen sind Angestellte des Schulvereins.

#### **5. Fälligkeit und Verzugsfolgen**

Das Nutzungsentgelt ist jeweils zum 3. eines Monats fällig und wird per Lastschrift eingezogen. Die Mitglieder werden entsprechende SEPA-Mandate mit der Schulvereinbarung erteilen.

Kann das Nutzungsentgelt - gleich aus welchen Gründen - nicht bezahlt werden, so wird sich das Mitglied unverzüglich mit der Schule in Verbindung setzen. Wird bei einem zeitnahen Gespräch mit dem Finanzkreis keine einvernehmliche Lösung gefunden und ist das Mitglied mit der Zahlung von drei Monatsbeträgen in Verzug, so werden die Kinder des Mitglieds zum Ende des laufenden Schuljahres vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen. Über mögliche Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

#### **6. Lehrmittel, Klassenausflüge, Klassenkasse**

Die bisher genannten Beiträge und Entgelte beinhalten keine Lehrmittel, Materialkosten, Mittel für Ausflüge oder Klassenreisen etc. Diese Kosten werden von den Erziehungsberechtigten in Eigenverantwortung klassenweise aufgebracht und in die jeweilige Klassenkasse eingezahlt. Dafür stellt die Schule jeder Klasse ein Konto zur Verfügung, für das ein Klassenkassenwart die Vollmacht bekommt. Der Klassenkassenwart wird von der Klassenelternschaft auf einem Elternabend gewählt.

Beiträge für Klassenkassen sind einschließlich aller Kosten für Praktika und Klassenfahrten, sofern nicht die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen von der Schule ausdrücklich als freiwillig deklariert wird, in voller Höhe und zum vereinbarten Zeitpunkt verpflichtend. Klassenfahrten und Klassenreisen werden vorab auf Elternabenden im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten geplant und beschlossen. Bei Praktika, die fester Bestandteil des Unterrichtskonzepts sind, bemüht sich die Schule, unnötige Kosten zu vermeiden.

Über Veranstaltungen, die erhebliche Kosten verursachen, insbesondere Klassenfahrten und auswärtige Praktika, sind die Erziehungsberechtigten frühzeitig durch die Klassenlehrer/-betreuer zu informieren. Spätestens ein Jahr vor der Veranstaltung ist den Erziehungsberechtigten auch eine ungefähre Höhe der zu erwartenden Kosten mitzuteilen.

Eine Auflistung der in den jeweiligen Klassenstufen auf der Basis bisheriger Erfahrungswerte ungefähr zu erwartenden Kosten kann jederzeit beim Finanzkreis angefordert werden.

Die Erziehungsberechtigten suchen bei Zahlungsschwierigkeiten umgehend mit dem Klassenkassenführer und den Elternvertretern der Klasse nach einer Lösung. Sollte diese nicht gefunden werden, wird unverzüglich der Finanzkreis hinzugezogen. Wird auch hier zeitnah keine einvernehmliche und praktikable Lösung gefunden und bleiben die Zahlungen länger als drei Monate aus, können die Kinder vom weiteren Schulbesuch endgültig ausgeschlossen werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

Eventuell aufgelaufene Forderungen übernimmt der Schulverein zwecks rechtlicher Durchsetzung der Zahlungsverpflichtung.

Über die Verwendung von Überschüssen wird bei Auflösung der Klassenkasse auf einem Elternabend beschlossen.

## **7. Essensgeld**

In den bisher genannten Beiträgen nicht enthalten ist das Essensgeld, welches bei Nutzung der Mahlzeiten in der Schulküche zu entrichten ist.

Wolfsburg, den 20.06.2016